

das Untersuchungsorgan die Strafverfolgung in einem früheren Stadium des Strafverfahrens als beispielsweise das freisprechende Urteil; die Anforderung an das Verantwortungsbewußtsein des zur Entscheidung berufenen Organs ist jedoch gleich groß.

## **2.3. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Absatz 1 Ziffer 1 StPO**

### **2.3.1. Die materiellrechtlichen Gründe für die Einstellung**

Die Fragen, ob die den Verdacht einer Straftat begründende Handlung tatsächlich eine Straftat ist und ob der Beschuldigte sie begangen hat, bilden den Hauptinhalt der Feststellung der Wahrheit im Ermittlungsverfahren. Zur Beantwortung muß das Untersuchungsorgan den Sachverhalt allseitig und unvoreingenommen auf klären. Es hat als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären. Dazu muß es die erforderlichen Beweise ermitteln, überprüfen und sichern (§ 101 Abs. 2 StPO).

Unerläßlich für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten ist, daß die Untersuchung des strafatverdächtigen Geschehens unter den Gesichtspunkten desjenigen strafrechtlichen Tatbestands erfolgt, dessen Anwendung im Hinblick auf den aufzuklärenden Sachverhalt naheliegt. Isoliert der Untersuchungsführer die Aufklärung des Sachverhalts von der Prüfung des strafrechtlichen Tatbestands, vermag er das Wesen des untersuchten Geschehens als Straftat oder als Nichtstraftat nicht zu erkennen. Es gilt folglich, alle tatsächlichen Feststellungen nicht allein in Übereinstimmung mit der Wirklichkeit zu treffen, sondern die Aufmerksamkeit ständig demjenigen Strafgesetz zuzuwenden, dessen Tatbestand die den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tatsachen vorsieht.

Erfolgt die Aufklärung unter den Gesichtspunkten des zutreffenden Strafgesetzes, muß sich das im Verlauf des Ermittlungsverfahrens durch eine ständig zunehmende Zahl solcher festgestellten Tatsachen bestätigen, wie sie in der entsprechenden Strafnorm charakterisiert werden.

Werden jedoch durch die ermittelten Tatsachen die in der Strafnorm beschriebenen Tatbestandsmerkmale nicht ver-